



An den Grossen Rat

09.0298.01

Korrekte Fassung, bitte auswechseln

JSD/P090298
Basel, 25. März 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 24. März 2009

Ratschlag

Änderung des Gesetzes über das Aufenthaltswesen vom 16. September 1998 (Aufenthaltsgesetz)

(SG 122.200)

(Im Besonderen die Implementierung von Vorschriften zur **Registerharmonisierung** und des **neuen Ausländerrechts**)

Inhaltsverzeichnis

Änderung des Gesetzes über das Aufenthaltswesen vom 16. September 1998 (Aufenthaltsgesetz)	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Revision des Gesetzes über das Aufenthaltswesen.....	3
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 Übersicht über die Änderungen	4
1.3 Vernehmlassungsverfahren.....	5
2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen	5
§ 2.....	5
§ 3 Abs. 3 und 4	6
§ 4.....	6
§ 8 Abs. 3.....	6
§ 9 Abs. 2.....	7
§ 10	7
§ 13.....	8
§ 15.....	8
§ 15a.....	8
§ 19 Abs. 2.....	9
§ 21	9
Titel des Kapitels III.....	10
§ 22 Abs. 1.....	10
Titel des Kapitels IV.....	10
§ 23	10
§ 24.....	10
§ 25.....	10
§ 28.....	11
§ 29.....	11
§ 30.....	11
3. Finanzielle Auswirkungen.....	12
4. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat.....	12
5. Synoptische Darstellung	13
6. Gesetzestext	20

1. Revision des Gesetzes über das Aufenthaltswesen

1.1 Ausgangslage

Auf Bundesebene traten per 1. Januar 2008 das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz [RHG]; SR 431.02) sowie die ausführende Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV; SR 431.021) in Kraft. Ziel des RHG ist es, die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden verbindlich zu regeln und diese Register wie auch die grossen Personenregister des Bundes für die bevölkerungsstatistischen Erhebungen und für die Modernisierung der Volkszählung nutzbar zu machen. Es ist vorgesehen, die Volkszählung 2010 als registergestützte Zählung durchzuführen. Dabei sollen einerseits die Einwohnerregister und andererseits das Gebäude- und Wohnungsregister und dessen Verknüpfung mit dem Einwohnerregister zur Erhebung der Wohnsituation der Bevölkerung genutzt werden. Die für die Volkszählung notwendigen Grunddaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.) werden folglich nicht mehr wie bisher bei den Einwohnerinnen und Einwohnern selbst erhoben, sondern dem Einwohnerregister entnommen.

Neu werden in Zukunft u.a. zu statistischen Zwecken „Haushalte“ gebildet¹. Die Bewohner und Bewohnerinnen einer Wohnung bilden einen Haushalt. Pro Person wird festgehalten, in welchem Gebäude und in welcher Wohnung sie lebt. Damit dies möglich wird, müssen die im Kanton vorhandenen Wohnungen identifiziert und im Gebäude- und Wohnungsregister Basel-Stadt erfasst werden. Die Identifikation und Zuweisung von Wohnungen muss in Zukunft bei Meldeprozessen berücksichtigt werden.

Den Kantonen obliegt dabei die Aufgabe, die Anforderungen der Statistik an die benötigten Merkmale und Identifikatoren in den Registern in ein rechtliches Gefäss zu bringen und in der Praxis umzusetzen. Im Weiteren ist der Austausch von Personendaten zwischen den Registern zu gewährleisten. Für die Verwaltung bildet die Registerharmonisierung die Basis für den elektronischen Datenaustausch zwischen den an die eidgenössische Informatik- und Kommunikationsplattform (sedex) angeschlossenen Registern, beispielsweise für Umzugsmeldungen. Für einen reibungslosen Ablauf sind die Kantone gehalten, zentrale Aspekte der Qualitätssicherung zu regeln, namentlich die Meldepflicht, die Vollständigkeit und die Führung der Register. Grundsätzliche das Meldewesen tangierende Aspekte können dabei in das kantonale Gesetz über das Aufenthaltswesen aufgenommen werden. Da im Kanton kein Statistikgesetz existiert und eine Regelung in einem anderen bestehenden Gesetz nicht in Frage kommt, sind für die vollständige Umsetzung des Projekts zusätzlich Vollzugsbestimmungen in einem Sondererlass (Einführungsgesetz oder Einführungsverordnung) aufzustellen, welcher die gesamte Detailregelung beinhaltet und nach den Bundesbestimmungen auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu treten hat. Darin geregelt ist u.a. die Pflicht der Eigentü-

¹ Nebst der Nutzung zu statistischen Zwecken sollen die Haushalte auch in anderen Bereichen verwendet werden, z.B. bei den Leistungsberechnungen im Sozialbereich, bei der Rettung, Feuerwehr, IWB etc.

mer und Eigentümerinnen bzw. Liegenschaftsverwaltungen zur Nummerierung von Wohnungen sowie zur Verwendung der Wohnungsnummern im Geschäftsverkehr².

Ein weiterer Revisionsbedarf besteht aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) einschliesslich der Ausführungserlasse am 1. Januar 2008. Das neue Gesetz ist hauptsächlich auf Personen anwendbar, welche Staatsangehörige eines Staates ausserhalb des EG-EFTA-Raumes sind (Drittstaatsangehörige). Für EG-EFTA Bürger gilt vornehmlich das Abkommen über die Freizügigkeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (FZA; in Kraft seit 1. Juni 2002; SR 0.142.112.681). Daneben sind auch die aktuellen und künftigen Einflüsse des Schengen-Assoziierungsabkommens zu beachten, dessen operative Umsetzung Ende 2008 erfolgt ist. Die Unterscheidung dieser Personengruppen hat Einfluss auf das Meldeverfahren. Mangels eines Einführungsgesetzes zum AuG auf kantonaler Ebene ist dieser Umstand spezialgesetzlich, d.h. im Aufenthaltsgesetz zu erfassen.

1.2 Übersicht über die Änderungen

Eines der zentralen Anliegen der Registerharmonisierung – die Bildung von Haushalten – bedingt die Zuordnung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) zu Bewohnerinnen und Bewohnern. Da der EWID systemgeneriert ist und kein alltagstaugliches Format aufweist, können Kantone oder Gemeinden eine physische oder administrative Wohnungsnummer einführen, bei deren Gestaltung sie frei sind. Der Regierungsrat entschied sich für die Einführung einer administrativen Wohnungsnummer, deren Nummerierungssystematik der Empfehlung des Bundesamtes für Statistik folgt und die stellvertretend für den EWID zur Identifizierung der Wohnung und der in ihr gemeldeten Personen dient. Bei jedem Weg-, Um- oder Zuzug besteht seitens der betroffenen Person künftig die Pflicht, die Wohnungsnummer gegenüber der Einwohnerkontrollbehörde anzugeben. Weiter wurde die Auskunfts-pflicht für Drittpersonen auf die Arbeitgeber ausgeweitet und die Mitwirkungspflicht von Privaten sowie öffentlich-rechtlichen Institutionen bei der behördlichen Nachführung der Wohnungsnummer eingeführt. Der Einbezug dieser Drittpersonen ist subsidiär zur Meldepflicht der weg-, um- oder zuziehenden Person und erlaubt eine lückenlose Bewirtschaftung der Daten. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten neu statistisch erfasst werden müssen. Im Weiteren wird der Regierungsrat ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zur Wohnungsnummerierung und der damit verbundenen erstmaligen Datenerhebung auszuarbeiten. Zuletzt werden die laufenden Revisionsarbeiten zu einem Informations- und Datenschutzgesetz berücksichtigt und ein die Datenschutzrichtlinien entsprechender Passus über die Datenbekanntgabe und den Datenaustausch der Behörden eingefügt.

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Migrationsbestimmungen werden namentlich die strengen Vorschriften des Schengen-Assoziierungsabkommens bei der Anmeldung von Drittstaatsangehörigen vorbehalten, die Gleichstellung von EG-EFTA Bürgern mit Inländern

² Vgl. Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Kanton Basel-Stadt (Registerharmonisierungsverordnung, EV RHG) vom 23. Dezember 2008

hinsichtlich der einwohnerrechtlichen Meldepflichten vorgesehen, die liberaleren Meldevorschriften für Beherbergungsbetriebe umgesetzt und die Änderungen im Strafrecht sowie die neuen Strafbestimmungen im AuG übernommen.

Nebst den Änderungen, welche aufgrund des Inkrafttretens des RHG und AuG unabdingbar sind, wird die Chance genutzt, die Nomenklatur anzupassen. Die explizite Erwähnung des zuständigen Departements bzw. der zuständigen Amtsstelle soll gestützt auf § 29 Abs. 1 des kantonalen Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) nicht mehr auf Gesetzes- sondern auf Verordnungsstufe erfolgen. Im Zuge der Regierungs- und Verwaltungsreform wurde dabei vom Regierungsrat eine Verordnung über die Zuständigkeiten erarbeitet, welche künftig sämtliche Zuständigkeiten der Departemente regeln soll. Der Grosse Rat folgte diesem Vorschlag bereits in Zusammenhang mit der Änderung des OG vom 10. Dezember 2008 (vgl. Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.1209.01 vom 9. September 2008). Im vorliegenden Gesetz werden deshalb die neutralen Bezeichnungen „Einwohnerkontrollbehörde“ und „Migrationsbehörde“ verwendet. Die genaue Benennung erfolgt auf dem Verordnungswege. Daneben werden administrative Vereinfachungen eingeführt, die der heutigen Verwaltungspraxis gerecht werden. So wird für nicht im Kanton wohnhafte selbständige Erwerbstätige (Geschäftsnielerlassung), welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, die Registrierungspflicht in eine Meldepflicht umgewandelt. Weiter wird Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern die Möglichkeit eingeräumt, den Wochenaufenthalt in der Schweiz zu begründen. Schliesslich wird der Zeitpunkt der frühstmöglichen Registrierung des Wegzugs nicht mehr definiert und bei der Wiederanmeldung von amtlich gestrichenen Personen die Beweislast diesen auferlegt.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Der Revisionsentwurf wurde den Gemeinden Riehen und Bettingen, dem kantonalen Datenschutzbeauftragten, sowie mehreren verwaltungsinternen Stellen zur Vernehmlassung unterbreitet. Abgesehen von wenigen Ausnahmen konnten sämtliche Anliegen berücksichtigt werden.

Die neuen Anforderungen der beiden Bundesgesetze an die kantonale Gesetzgebung sowie weitere praxisbedingte Anpassungen und nomenklatorische Abstimmungen führen im Einzelnen zu folgenden Änderungen:

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

§ 2

Gestützt auf § 29 Abs. 1 OG ist in Abs. 1 und Abs. 2 die Nomenklatur anzupassen. Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden sind die zuständigen Behörden für die einwohnertechnische Anmeldung. Ungeachtet der Regelung im neuen § 23 Abs. 1 wurde überdies die Zuständigkeit für die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung der Ausländerinnen und Ausländer auch an dieser Stelle aufgenommen. Damit wird die Zuständigkeit der Einwohnerkontrollbehörden präzisiert. Entsprechend wurde Abs. 2 umformuliert.

In Abs. 3 werden die „Einwohnerdienste Basel-Stadt, Abteilung Internationale Kundschaft“ durch die neutrale Bezeichnung „kantonale Migrationsbehörde“ ersetzt. Außerdem ist das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) abgelöst worden, so dass auch diese Änderung nachvollzogen wird.

Aufgrund der neu nicht mehr vorhandenen Zuständigkeitszuweisungen auf Gesetzesstufe wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Danach hat der Regierungsrat in einer Verordnung die genauen Bezeichnungen der Amtsstellen festzulegen.

§ 3 Abs. 3 und 4

Gestützt auf § 3 Abs. 3 müssen sämtliche im Kanton Basel-Stadt selbstständig erwerbstätigen Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt in einem Register geführt werden. Bei der Erfassung der unter dieser Bestimmung fallenden Personengruppe geht es indes um wirtschaftlich-steuerliche Aspekte, welche auch in den rechtlichen Grundlagen im Steuerrecht erfasst sind. Da es sich um Firmenangaben handelt, findet keine weitere einwohnertechnische Bewirtschaftung statt. Die Registrierungspflicht bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt wird deshalb durch ein Meldeverfahren ersetzt. Die von den betroffenen selbstständig Erwerbstätigen gemeldeten Daten werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt entgegengenommen und an die Steuerbehörde weitergeleitet, wo sie registriert und weiterverarbeitet werden. Eine zusätzliche Registrierung der Daten bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt ist nicht erforderlich.

In § 3 Abs. 4 ist die Nomenklatur anzupassen. Anstelle von „Einwohnerdienste Basel-Stadt, Abteilung Internationale Kundschaft“ ist neu der Begriff „kantonale Migrationsbehörde“ zu verwenden. Weiter ist das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und der Begriff „Einführungserlasse der Fremdenpolizei“ durch die Beschreibung „migrationsrechtliche Einführungserlasse“ zu ersetzen.

§ 4

§ 4 erfährt hinsichtlich des Aufbewahrungsorts der Schriften eine Präzisierung. Die hinterlegten Schriften werden zentral bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt aufbewahrt.

§ 8 Abs. 3

Gemäss § 8 Abs. 3 können Schweizerinnen und Schweizer ohne Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein keinen Aufenthalt, sondern nur Niederlassung begründen. Dies bedeutet, dass sie sich zwar zur definitiven Wohnsitznahme mit dementsprechend verbundener Verlegung des Lebensmittelpunktes im Kanton Basel-Stadt anmelden können, ein Wochenaufenthalt im Kanton Basel-Stadt unter Beibehaltung eines ausländischen Wohnsitzes jedoch nicht möglich ist. In Anbetracht dessen, dass Schweizerinnen und Schweizer, welche in einer Schweizer Gemeinde ausserhalb des Kantons Basel-Stadt ihren Wohnsitz

haben, sich als Wochenaufenthalter im Kanton Basel-Stadt anmelden können, ist nicht einzusehen, weshalb Schweizerinnen und Schweizer, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, sich nicht ebenfalls als Wochenaufenthalter im Kanton Basel-Stadt anmelden können sollen. Dies gilt nicht zuletzt in Anbetracht der Tatsache, dass sich immer mehr Schweizerinnen und Schweizer im benachbarten Ausland niederlassen. Es soll daher künftig auch Schweizerinnen und Schweizern, welche beispielsweise in Mulhouse oder in der Region Freiburg im Breisgau leben und in Basel arbeiten (z.B. in Schichtbetrieben), möglich sein, sich als Wochenaufenthalter im Kanton Basel-Stadt anmelden zu können. Die ursprüngliche Überlegung, weshalb in solchen Fällen kein Heimatausweis ausgestellt werden konnte, war, dass keine Schweizer Gemeinde das bei ihr geregelte Niederlassungsverhältnis bestätigen konnte (vgl. Ratschlag zum Aufenthaltsgesetz vom 7. Juli 1998, S. 13). Diese Bedenken erscheinen aufgrund der Möglichkeiten bei der Schriftenüberprüfung im Zuge der ausgebauten internationalen Rechtshilfe nicht mehr angebracht. Die heute vorgenommenen auswärtigen Erhebungen geben in der Regel ein verlässliches Bild über die Wohnsitzverhältnisse im Ausland. Unter Berücksichtigung, dass ausländische Staatsangehörige, welche dem Freizügigkeitsabkommen mit der EG unterstehen, unter Beibehaltung ihres ausländischen Wohnsitzes in der Schweiz Wochenaufenthalt begründen können (Grenzgänger), wird durch den Wegfall der Beschränkung auch eine Schlechterstellung der Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger gegenüber ausländischen Staatsangehörigen vermieden. § 8 Abs. 3 wird deshalb aufgehoben.

§ 9 Abs. 2

§ 9 Abs. 2 regelt die verschiedenen Formen der Anmeldung. Diese kann für Drittstaatsangehörige im Sinne der Schengen-Assoziierungsabkommen und der Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes an strengere Voraussetzungen geknüpft werden. Im Zuge der Inkraftsetzung der Schengen-Assoziierungsabkommen werden das AuG und die Ausführungsverordnungen angepasst. Namentlich ist vorgesehen, dass eine schriftliche Anmeldung nicht mehr ausreicht, sondern ein persönliches Erscheinen erforderlich ist.

§ 10

§ 10 besagt allgemein, welche Angaben bei der Anmeldung erforderlich sind bzw. welche Daten eingetragen werden. Darin festgelegt sind auch die Nachweis- und Wahrheitspflicht der Meldepflichtigen. Neu aufgenommen wird der konkretisierende Zusatz, dass sich die Datenbekanntgabe nach Art. 6 RHG richtet. Darin werden Identifikatoren und Merkmale beschrieben, welche die kantonalen Einwohnerregister für jede ein Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht begründende Person enthalten müssen. Inskünftig muss im Einwohnerregister für jede Person nebst anderen Angaben der Wohnungsidentifikator gemäss eidgenössischem Gebäude- und Wohnungsregister erfasst werden. Bei der Umsetzung dieses Vorhabens sind die Kantone autonom. Im Kanton Basel-Stadt wurde nach Evaluierung verschiedener Lösungsskizzen entschieden, die Wohnungen mit einer neuen administrativen, einfach merkbaren Wohnungsnummer zu versehen. Personen, die nach Basel zuziehen oder innerhalb des Kantons umziehen, müssen deshalb in Zukunft bei der Anmeldung immer auch die Nummer der Wohnung angeben, die sie bewohnen (sog. Wohnungsnummer).

§ 13

Gemäss § 13 sind Änderungen der Wohnadresse innert 14 Tagen der zuständigen Einwohnerkontrollbehörde mitzuteilen. Nicht nur der Adresswechsel, sondern auch der Wohnungswechsel innerhalb des Gebäudes ist indes mit einer Änderung der Wohnungsnummer verbunden. Eine Meldung an die Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde ist folglich auch beim Umzug innerhalb des Gebäudes unabdingbar.

§ 15

In Abs. 1 ist der Umfang der Mitteilungspflicht von Vermietern, Logisgebern etc. insofern zu erweitern, als auch der Wohnungswechsel gemeldet werden muss (siehe § 13). Es gilt jedoch weiterhin der festgelegte Grundsatz der eigenverantwortlichen Meldepflicht der umziehenden Person.

Im Weiteren haben die Kantone gemäss Art. 12 RHG Vorschriften zu erlassen, damit auch Arbeitgeber über die bei Ihnen beschäftigten Personen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen, wenn diese der Meldepflicht nicht nachkommen. Es wird deshalb ein neuer Abs. 3 eingefügt, der eine subsidiäre Auskunftspflicht der Arbeitgeber beinhaltet.

Der ebenfalls neue Abs. 4 statuiert eine auf Anfrage hin unentgeltliche Mitwirkungspflicht der Industriellen Werke Basel und anderer registerführender Stellen sowie der Vermieter und Vermieterinnen resp. Liegenschaftsverwaltungen für die Datenlieferung zwecks Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer.

§ 15a (neu)

Neu aufgenommen werden die Vorschriften über Kollektivhaushalte wie z.B. Kliniken, Strafanstalten etc. Die sich dort aufhaltenden Personen sind ebenfalls statistisch zu erfassen (sog. „statistischer Aufenthalt“), selbst wenn sie noch Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben. Die Kantone sind deshalb nach den aktuellen Bundesvorschriften verpflichtet sicherzustellen, dass die Bewohner und Bewohnerinnen von Kollektivhaushalten im Register der Einwohnerkontrollbehörde geführt werden. Die Meldung ist von der Anstaltsleitung vorzunehmen (primäre Meldepflicht einer Drittperson), unabhängig davon, ob eine Meldepflicht nach § 9 oder ein Dispens nach § 12 Abs. 1 lit. b besteht. Nach der Meldung sind diese Personendaten in einem separaten Verzeichnis zu führen. Die Zugangsregelung zu diesem Register richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen im Datenschutzgesetz. Folglich ist die Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt die einzige Behörde, welche die gemeldeten Daten einsehen darf. Eine Weitergabe der Daten an andere Behörden darf nur in verschlüsselter Form erfolgen, ohne dass dabei die persönlichen Angaben kenntlich gemacht werden - beispielsweise also mittels Zahlencodierung. Da es sich lediglich um eine statistische Erfassung handelt, sind die Meldungen sowie die Daten im Register nach Lieferung zu löschen. Entsprechend der jährlichen Meldepflicht beträgt die Frist zur Löschung zwölf Monate.

§ 19 Abs. 2

Nach geltendem Recht darf die Einwohnerkontrollbehörde den Wegzug einer Einwohnerin bzw. eines Einwohners frühestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Wegzugsdatum registrieren. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb ein Wegzug nicht schon früher registriert werden soll. Das aktuelle Einwohnerkontrollsysteem ist in technischer Hinsicht nicht an spezielle Fristen gebunden. Es soll der Einwohnerkontrollbehörde überlassen werden, wann sie einen künftigen Wegzug registrieren will. § 19 Abs. 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 21

Amtliche Streichungen verursachen den Behörden einen erheblichen Aufwand. So sind vor Vornahme einer amtlichen Streichung Abklärungen über den Verbleib der nicht mehr auffindbaren Personen zu tätigen. Erst wenn feststeht, dass sich die gesuchte Person nicht mehr im Kanton Basel-Stadt aufhält, kann die amtliche Streichung vorgenommen werden. Dabei werden nicht nur durch die Einwohnerkontrollbehörde Abklärungen getätig, sondern auch andere Amtsstellen, wie vornehmlich die Steuerverwaltung oder das Betreibungsamt, nehmen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung entsprechende Abklärungen vor. Der Wegzugszeitpunkt kann oftmals nicht genau festgestellt werden. Dieser Umstand wird neu berücksichtigt, indem nebst dem tatsächlichen nun auch der mutmassliche Zeitpunkt des Wegzugs in Abs. 1 aufgenommen wird. Ist der genaue Zeitpunkt nicht feststellbar, so hat die Einwohnerkontrollbehörde die betreffende Person auf den mutmasslichen Zeitpunkt ihres Wegzugs abzumelden.

Will eine amtlich gestrichene Person mit der Behauptung, sie habe den Kanton Basel-Stadt gar nie verlassen, rückwirkend die Streichung aufheben lassen, so wird insbesondere bei der Steuerverwaltung ein zusätzlicher Aufwand (Nachbesteuerung) generiert. Es kann bei einer amtlichen Streichung nicht Sache der Einwohnerkontrollbehörde sein, den Beweis zu erbringen, dass die gestrichenen Personen sich tatsächlich dauernd im Kanton Basel-Stadt aufgehalten haben. Einwohnerinnen und Einwohner haben ihren Meldepflichten nachzukommen. Halten sie sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen, so ist es an ihnen, nachträglich Beweisunterlagen einzureichen, aus welchen hervorgeht, dass sie sich tatsächlich immer im Kanton Basel-Stadt aufgehalten haben. Dementsprechend ist für Personen, welche amtlich gestrichen werden mussten und die zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend die Streichung wieder aufheben wollen, ergänzend ein zweiter Absatz einzufügen. Dieser enthält eine Verpflichtung der betroffenen Personen, sämtliche Beweisunterlagen beizubringen, welche Aufschluss darüber geben, wo sie sich seit dem Datum der amtlichen Streichung bis zu deren Aufhebung aufgehalten haben. Die Forderung, wonach die Unterlagen von der amtlich gestrichenen Person beizubringen sind, ist keine Neuerung. Auch bisher konnten sie zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung angehalten werden. Neu ist somit lediglich die Definition der Beweislast sowie das sich daraus ergebende Tragen der Folgen der Beweislosigkeit – die Verweigerung der Aufhebung der amtlichen Streichung.

Titel des Kapitels III.

Der Titel Registrierungspflicht für Unternehmerinnen und Unternehmer wird entsprechend den Ausführungen zu § 3 Abs. 3 durch Meldepflicht für Unternehmerinnen und Unternehmer ersetzt.

§ 22 Abs. 1

Aufgrund der neuen Nomenklatur wird die Bezeichnung Einwohnerdienste Basel-Stadt durch Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt ersetzt.

Titel des Kapitels IV.

Die Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer erfordert eine Anpassung des Titels.

§ 23

Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die einwohnertechnische Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bei der Einwohnerkontrollbehörde, die ausländerrechtliche Regelung bei der kantonalen Migrationsbehörde erfolgt. Einschlägige migrationsrechtliche Grundlage für Drittstaatsangehörige ist dabei das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie dessen Ausführungsbestimmungen, für EG-EFTA Bürger das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA). Letztere Personengruppe geniesst bezüglich der einwohnerrechtlichen Meldepflichten Inländergleichbehandlung. Berücksichtigt wird dadurch einer der in Art. 1 FZA festgehaltenen Grundgedanken, welcher die Einräumung der gleichen Lebensbedingungen für EG-EFTA Bürger wie für Inländer einschliesst. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen für Staatsangehörige von neu der Europäischen Gemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten. Für diese gelten Übergangsfristen, welche in separaten Protokollen zum FZA festgehalten sind.

§ 24

Gemäss Art. 16 AuG werden nur noch gewerbsmässige Beherberger (Hotel- und Parahotelbetriebe) zur Meldung ausländischer Gäste verpflichtet. Private Gastgeber sind von dieser Pflicht, die bei ihnen unter früherem Recht kaum durchgesetzt werden konnte (Art. 2 Abs. 2 ANAG), befreit.

Die Einwohnerkontrollbehörde ist die zuständige Behörde für die Übermittlung des Meldescheins.

§ 25

Diese Bestimmung stellt aufgrund des generellen Hinweises in § 3 Abs. 4 auf das Migrationsrecht eine unnötige Ausführung dar und ist deshalb aufzuheben. Zudem hat der Begriff Ausweisung nach AuG andere Bedeutung als unter der Geltung des ANAG. Die Ausweisung kann ausschliesslich vom Bund verfügt werden.

§ 28

Die Strafbestimmung wird an das neue Sanktionssystem des geltenden Strafgesetzbuches (in Kraft seit 1. Januar 2007) angepasst. Seit der Revision des Strafrechts werden Übertretungen nur noch mit Busse geahndet. Die Haft entfällt.

Vorbehalten bleiben neu anstelle der Strafbestimmungen des ANAG die entsprechenden Bestimmungen des AuG (Art. 115-120 AuG).

§ 29

Eingefügt wird ein neuer Abs. 1, welcher als Grundlage für den Erlass von ablehnenden Entscheiden dient. Wird eine nach diesem Gesetz ersuchte Verwaltungshandlung von der Einwohnerkontrollbehörde verweigert, so kann nach dieser Bestimmung die Antragstellerin oder der Antragsteller eine gebührenpflichtige Verfügung verlangen.

Im Weiteren wird aufgrund der Eingriffsintensität des Projekts „Registerharmonisierung“ in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner anlässlich der Datenerhebungen nebst der allgemein gehaltenen Ermächtigung an den Regierungsrat zum Erlass ergänzender Vorschriften eine weitere Delegationsnorm eingefügt. In dieser wird im Speziellen darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zur Wohnungsnummerierung und der damit verbundenen erstmaligen Datenerhebung bei Eigentümern bzw. Eigentümerinnen, Liegenschaftsverwaltungen und Einwohnern bzw. Einwohnerinnen regelt. Ebenfalls wird der Regierungsrat gesetzlich ermächtigt, den Auftrag zur erstmaligen Datenerhebung für die Zuordnung der Wohnungsnummer an die Schweizerische Post zu erteilen. Diese eignet sich aufgrund ihres Grundversorgungsauftrags am besten als Partnerin für die Erhebung der Daten. Auch andere Kantone haben sich entschieden, die Leistungsbereitschaft und – fähigkeit der Post in Anspruch zu nehmen. Die Verordnung wurde aufgrund der zeitlichen Vorgaben des Bundes bereits in Kraft gesetzt (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 1.1).

§ 30

Der angestrebte Zweck der Registerharmonisierung ist der erleichterte Datenaustausch der Behörden. Dies schlägt sich in der Ergänzung im Abs. 2 sowie im neuen Abs. 3 nieder. Der Datenaustausch wird durch den Aufbau einer kantonsübergreifenden Plattform (sedex) für die Erstellung der Bevölkerungsstatistik optimiert. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in ein Gesetz im formellen Sinn wird zudem eine rechtliche Grundlage für Datentransaktionen geschaffen, die den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Die Änderungen in § 30 betreffen nur die Erfordernisse der Registerharmonisierung, nicht aber die Anpassungen, welche aufgrund des neuen Informations- und Datenschutzgesetzes notwendig werden. Diese erfolgen in einem weiteren Schritt im Rahmen der Totalrevision des Datenschutzgesetzes.

Da mit der Bestimmung verschiedene Formen von Datenbekanntgaben geregelt sind, wird zudem die Überschrift angepasst.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Revision des Aufenthaltsgesetzes erfüllt der Kanton Basel-Stadt unter anderem den bundesrechtlichen Auftrag zur gesetzlichen Verankerung der eidgenössischen Registerharmonisierung. Für das Projekt "Registerharmonisierung" wurden insgesamt CHF 3 Mio. als gebundene Ausgabe für die Jahre 2009 und 2010 im Investitionsprogramm eingestellt. Dieser Betrag wird es erlauben, den Aufwand für die Umstellungsarbeiten und die erstmalige Aufnahme der Daten zu decken. Noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, inwieweit die zusätzliche Datenpflege zu einem Mehraufwand der betroffenen Verwaltungsstellen im laufenden Betrieb führen wird und ob dieser mit den bestehenden Ressourcen gedeckt werden kann. Dies wird sich erst in der Praxis der ersten Jahre klären können.

Mit der Anpassung der verschiedenen Meldepflichten ist eine Abnahme der Differenz von gemeldeten zu tatsächlich wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohnern zu erwarten. Inwiefern dies auch Einfluss auf die Steuereinnahmen mit sich bringt, lässt sich nicht prognostizieren.

4. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Die Vorlage wurde gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt dem Finanzdepartement zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, **dem nachstehenden Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über das Aufenthaltswesen zuzustimmen.**

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

5. Synoptische Darstellung

Bisher	Neu
(Ingress)	(Ingress)
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 45 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Juni 1874 und Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 24 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Art. 21 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister und Art. 88 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:
§ 2 Zuständige Behörden	§ 2 Zuständige Behörden
<p>Die Einwohnerdienste Basel-Stadt bzw. die Einwohnerkontrollen der Landgemeinden sind für die Anmeldung der Schweizerinnen und Schweizer zur Niederlassung oder zum Aufenthalt zuständig.</p> <p>² Für die übrigen unter § 1 genannten Personen sind ausschliesslich die Einwohnerdienste Basel-Stadt zuständig.</p> <p>³ Die Einwohnerdienste Basel-Stadt, Abteilung Internationale Kundenschaft, sind die zuständige kantonale Fremdenpolizeibehörde im Sinn von Art. 15 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Kantonale Fremdenpolizei).</p>	<p>Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden sind zuständig für die Anmeldung der Schweizerinnen und Schweizer sowie die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung der Ausländerinnen und Ausländer zur Niederlassung oder zum Aufenthalt.</p> <p>² Für im Kanton selbständig Erwerbstätige mit einer ausserkantonalen Aufenthaltsregelung, sofern sie als solche nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist ausschliesslich die Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt zuständig.</p> <p>³ Die kantonale Migrationsbehörde ist die im Sinne von Art. 88 Abs. 1 der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie deren Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung.</p>
§ 3 Aufgaben	§ 3 Aufgaben
...	...

<p>³ Über die Personen gemäss § 1 lit. b wird von den Einwohnerdiensten Basel-Stadt ein Register geführt.</p> <p>⁴ Die Einwohnerdienste Basel-Stadt, Abteilung Internationale Kundenschaft, vollziehen die nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und seiner Ausführungsvorschriften sowie der kantonalen Einführungserlasse der Fremdenpolizei übertragenen Aufgaben.</p>	<p>³ Die Daten von Personen gemäss § 1 lit. b werden von der Einwohnerkontrollbehörde entgegengenommen und an die interessierten Stellen weitergeleitet.</p> <p>⁴ Die kantonale Migrationsbehörde vollzieht die nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und seiner Ausführungsvorschriften sowie der kantonalen migrationsrechtlichen Einführungserlasse übertragenen Aufgaben.</p>
<p><i>§ 4 Aufbewahrung von Schriften</i></p> <p>Die hinterlegten Schriften werden zentral bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt aufbewahrt.</p>	<p><i>§ 4 Aufbewahrung von Schriften</i></p> <p>Die hinterlegten Schriften werden zentral bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt aufbewahrt.</p>
<p><i>§ 8 Aufenthalt</i></p> <p>...</p> <p>³ Schweizerinnen und Schweizer ohne Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein können keinen Aufenthalt, sondern lediglich Niederlassung begründen. § 11 Abs. 4 bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>§ 8 Aufenthalt</i></p> <p>...</p> <p>(§ 8 Abs. 3 aufgehoben)</p>
<p><i>§ 9 Anmeldung</i></p> <p>...</p> <p>² Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder in begründeten Fällen durch eine bevollmächtigte Drittperson erfolgen. Die Meldepflichtigen können zu Abklärungen oder zur weiteren Auskunftserteilung persönlich vorgeladen werden.</p> <p>...</p>	<p><i>§ 9 Anmeldung</i></p> <p>...</p> <p>² Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder in begründeten Fällen durch eine bevollmächtigte Drittperson erfolgen. Die Meldepflichtigen können zu Abklärungen oder zur weiteren Auskunftserteilung persönlich vorgeladen werden. Vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen über die Anmeldung von Drittstaatsangehörigen im Sinne der Schengener Assoziierungsabkommen und der Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes.</p> <p>...</p>
<p><i>§ 10 Auskunftspflicht</i></p> <p>Die Meldepflichtigen haben die notwendigen Angaben zu ihrer Person vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Es sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand, Familienbestand und</p>	<p><i>§ 10 Auskunftspflicht</i></p> <p>Die Meldepflichtigen haben die Daten zu ihrer Person nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes sowie die Wohnungsnummer vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen.</p>

alle Heimatorte vorzulegen. 2 Die genaue Wohnadresse ist anzugeben.	2 Es sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand, Familienbestand und alle Heimatorte vorzulegen.
§ 13 Wohnungswechsel Änderungen der Wohnadresse sind innert 14 Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen.	§ 13 Wohnungswechsel Änderungen der Wohnadresse oder ein Wohnungswechsel innerhalb derselben Liegenschaft sind zusammen mit der Wohnungsnummer innert 14 Tagen der Einwohnerkontrollbehörde mitzuteilen.
§ 15 Mitteilungspflicht Dritter Wer eine anmeldepflichtige Person unentgeltlich beherbergt oder einer solchen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung oder ein Geschäftslokal vermietet, hat der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Anmelde- bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug Mitteilung zu machen. 2 Die Mitteilungspflicht ersetzt die Pflicht zur Anmeldung gemäss §§ 9 und 22 nicht	§ 15 Mitteilungspflicht Dritter Wer eine anmeldepflichtige Person unentgeltlich beherbergt oder einer solchen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung oder ein Geschäftslokal vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Anmelde- bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswechsel Mitteilung zu machen. 2 Die Mitteilungspflicht ersetzt die Pflicht zur Anmeldung gemäss § 9 nicht. 3 Wird der Anmeldepflicht nach § 9 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeber der Einwohnerkontrollbehörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen. 4 Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
	§ 15a Kollektivhaushalte Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a der Registerharmonisierungsverordnung (RHV) melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils

	<p>bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.</p> <p>² Die von Kollektivhaushalten zu meldenden Bewohnerdaten werden in einem separaten Register geführt und umfassen die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - AHV-Versichertennummer - Amtlicher Name - Vorname - Geburtsdatum - Geschlecht - Zivilstand - Staatsangehörigkeit - Zuzugsdatum - Datum des Einzugs in den Kollektivhaushalt - Gemeinde des Hauptwohnsitzes - Wohnadresse <p>³ Die Zugangsregelung zu diesem Register richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.</p> <p>⁴ Die Meldungen sowie die registrierten Daten von Kollektivhaushalten werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt innerhalb von zwölf Monaten nach Datenlieferung gelöscht.</p>
<p>§ 19 Abmeldung und Schriftenrückgabe</p> <p>...</p> <p>² Die Behörde registriert den Wegzug frühestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Wegzugsdatum.</p> <p>...</p>	<p>§ 19 Abmeldung und Schriftenrückgabe</p> <p>...</p> <p>(§ 19 Abs. 2 aufgehoben)</p> <p>...</p>
<p>§ 21 Streichung von Amtes wegen</p> <p>Hier angemeldete Personen, die ohne Abmeldung aus dem Kanton weziehen, werden auf den Zeitpunkt ihres tatsächlichen Weg-</p>	<p>§ 21 Streichung von Amtes wegen</p> <p>Hier angemeldete Personen, die ohne Abmeldung aus dem Kanton weziehen, werden auf den Zeitpunkt ihres tatsächlichen Weg-</p>

zugs aus der Kontrolle gestrichen.	zugs aus der Kontrolle gestrichen. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so erfolgt die Abmeldung auf den mutmasslichen Zeitpunkt ihres Wegzugs. 2 Personen, welche eine amtliche Streichung verursacht haben und die im Kanton Basel-Stadt rückwirkend zur Wiederanmeldung gelangen wollen, haben zu belegen, wo sie sich in der Zeit zwischen der amtlichen Streichung und der Wiederanmeldung aufgehalten haben. Eine Aufhebung der Streichung kann nur dann erfolgen, wenn die amtlich gestrichene Person nachweislich in keiner anderen in- oder ausländischen Gemeinde Wohnsitz begründet hat.
III. REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER	III. MELDEPFLICHT FÜR UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER
<i>§ 22 Anmeldung und Abmeldung</i>	<i>§ 22 Anmeldung und Abmeldung</i>
Selbständig Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt zur Registrierung anzumelden. § 10 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung. ...	Selbständig Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt anzumelden. § 10 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung. ...
IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER AUFENTHALT UND NIEDERLASSUNG DER AUSLÄNDER	IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER
<i>§ 23 Aufenthaltsregelung</i>	<i>§ 23 Aufenthaltsregelung</i>
Zur Regelung ihrer Aufenthaltsverhältnisse haben sich die Ausländerinnen und Ausländer bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Abteilung Internationale Kundschaft, zu melden.	Die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung erfolgt für sämtliche Ausländerinnen und Ausländer bei der Einwohnerkontrollbehörde. 2 Personen, die sich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit berufen können, werden bezüglich der einwohnerrechtlichen Meldepflichten den Inländern gleichgestellt. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen für Staatsangehörige von neu der

	Europäischen Gemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten.
§ 24 Meldepflicht über Ausländerinnen und Ausländer	§ 24 Meldepflicht über Ausländerinnen und Ausländer
<p>Wer eine ausländische Person, welche sich im Kanton für länger als 30 Tage aufzuhalten beabsichtigt, unentgeltlich beherbergt, hat den Einwohnerdiensten Basel-Stadt innerhalb von 14 Tagen über diese Tatsache Mitteilung zu machen.</p> <p>² Die entgeltliche Beherbergung von ausländischen Personen richtet sich nach den Vorschriften von Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.</p>	<p>Die Meldepflicht zur entgeltlichen Beherbergung von ausländischen Personen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.</p> <p>² Der Meldeschein ist der Einwohnerkontrollbehörde zu übermitteeln.</p>
§ 25 Weg- und Ausweisung	(§ 25 aufgehoben)
Weg- und Ausweisungen werden durch die Einwohnerdienste Basel-Stadt, Abteilung Internationale Kundschaft, verfügt.	
§ 28 Strafe	§ 28 Strafe
<p>Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Haft oder Busse bestraft.</p> <p>² Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer bleibt vorbehalten.</p>	<p>Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.</p> <p>² Die Art. 115-120 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer bleiben vorbehalten.</p>
§ 29 Vollzug und Gebühren	§ 29 Vollzug und Gebühren
Der Regierungsrat kann zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen sowie eine Gebührenverordnung erlassen.	<p>Wird eine sich auf dieses Gesetz beziehende Verwaltungshandlung abgelehnt, so erlässt die Einwohnerkontrollbehörde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers eine gebührenpflichtige Verfügung.</p> <p>² Der Regierungsrat kann zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen sowie eine Gebührenverordnung erlassen.</p> <p>³ Er regelt insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Wohnungsnummerierung und der damit verbundenen erstmaligen Datenerhebung bei Eigentümern bzw. Eigentümerinnen, Liegenschaftsverwaltungen und Einwohnern und Einwohnerinnen.</p>

	⁴ Er kann die erstmalige Datenerhebung für die Zuordnung der Wohnungsnummern an die Schweizerische Post unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften delegieren.
<i>§ 30 Datenschutz</i>	<p><i>§ 30 Datenbekanntgabe</i></p> <p>Die Herausgabe von Personendaten durch die zuständigen Behörden richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz. Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Einwohnerdienste Basel-Stadt sind befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches zu machen.</p> <p>³ Sie tauscht die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form aus.</p>

6. Gesetzestext

Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 24 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999³, Art. 21 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006⁴ und Art. 88 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007⁵, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden sind zuständig für die Anmeldung der Schweizerinnen und Schweizer sowie die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung der Ausländerinnen und Ausländer zur Niederlassung oder zum Aufenthalt.

² Für im Kanton selbständig Erwerbstätige mit einer ausserkantonalen Aufenthaltsregelung, sofern sie als solche nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist ausschliesslich die Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt zuständig.

³ Die kantonale Migrationsbehörde ist die im Sinne von Art. 88 Abs. 1 der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie deren Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung.

§ 3 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Die Daten von Personen gemäss § 1 lit. b werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt entgegengenommen und an die interessierten Stellen weitergeleitet.

⁴ Die kantonale Migrationsbehörde vollzieht die nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und seiner Ausführungsvorschriften sowie der kantonalen migrationsrechtlichen Einführungserlasse übertragenen Aufgaben.

³ SR 101.

⁴ SR 431.02.

⁵ SR 142.201.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Die hinterlegten Schriften werden zentral bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt aufbewahrt.

§ 8 Abs. 3 wird aufgehoben

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder in begründeten Fällen durch eine bevollmächtigte Drittperson erfolgen. Die Meldepflichtigen können zu Abklärungen oder zur weiteren Auskunftserteilung persönlich vorgeladen werden. Vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen über die Anmeldung von Drittstaatsangehörigen im Sinne der Schengener Assoziierungsabkommen und der Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes.

§§ 10, 13 und 15 erhalten folgende neue Fassung:

§ 10. Die Meldepflichtigen haben die Daten zu ihrer Person nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes sowie die Wohnungsnummer vollständig und wahrheitgetreu mitzuteilen.

² Es sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand, Familienbestand und alle Heimatorte vorzulegen.

§ 13. Änderungen der Wohnadresse oder ein Wohnungswechsel innerhalb derselben Liegenschaft sind zusammen mit der Wohnungsnummer innert 14 Tagen der Einwohnerkontrollbehörde mitzuteilen.

§ 15. Wer eine anmeldepflichtige Person unentgeltlich beherbergt oder einer solchen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung oder ein Geschäftslokal vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Anmeldung bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswchsel Mitteilung zu machen.

² Die Mitteilungspflicht ersetzt die Pflicht zur Anmeldung gemäss § 9 nicht.

³ Wird der Anmeldepflicht nach § 9 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeber der Einwohnerkontrollbehörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen.

⁴ Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 15a wird neu eingefügt:

§ 15a. Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a der Registerharmonisierungsverordnung (RHV) melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.

² Die von Kollektivhaushalten zu meldenden Bewohnerdaten werden in einem separaten Register geführt und umfassen die folgenden Angaben:

- AHV-Versichertennummer
- Amtlicher Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Zivilstand
- Staatsangehörigkeit
- Zuzugsdatum
- Datum des Einzugs in den Kollektivhaushalt
- Gemeinde des Hauptwohnsitzes
- Wohnadresse

³ Die Zugangsregelung zu diesem Register richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

⁴ Die Meldungen sowie die registrierten Daten von Kollektivhaushalten werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt innerhalb von zwölf Monaten nach Datenlieferung gelöscht.

§ 19 Abs. 2 wird aufgehoben

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

§ 21. Hier angemeldete Personen, die ohne Abmeldung aus dem Kanton weziehen, werden auf den Zeitpunkt ihres tatsächlichen Wegzugs aus der Kontrolle gestrichen. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so erfolgt die Abmeldung auf den mutmasslichen Zeitpunkt ihres Wegzugs.

² Personen, welche eine amtliche Streichung verursacht haben und die im Kanton Basel-Stadt rückwirkend zur Wiederanmeldung gelangen wollen, haben zu belegen, wo sie sich in der Zeit zwischen der amtlichen Streichung und der Wiederanmeldung aufgehalten haben. Eine Aufhebung der Streichung kann nur dann erfolgen, wenn die amtlich gestrichene Person nachweislich in keiner anderen in- oder ausländischen Gemeinde Wohnsitz begründet hat.

Kapitel III erhält folgende neue Fassung:

III. MELDEPFLICHT FÜR UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER

§ 22 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 22. Selbständige Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt anzumelden. § 10 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung.

Kapitel IV erhält folgende neue Fassung:

IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER

§§ 23 und 24 erhalten folgende neue Fassung:

§ 23. Die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung erfolgt für sämtliche Ausländerinnen und Ausländer bei der Einwohnerkontrollbehörde.

² Personen, die sich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit berufen können, werden bezüglich der einwohnerrechtlichen Meldepflichten den Inländern gleichgestellt. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen für Staatsangehörige von neu der Europäischen Gemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten.

§ 24. Die Meldepflicht zur entgeltlichen Beherbergung von ausländischen Personen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.

² Der Meldeschein ist der Einwohnerkontrollbehörde zu übermitteln.

§ 25 wird aufgehoben

§§ 28, 29 und 30 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 28. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.

² Die Art. 115-120 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer bleiben vorbehalten.

§ 29. Wird eine sich auf dieses Gesetz beziehende Verwaltungshandlung abgelehnt, so erlässt die Einwohnerkontrollbehörde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers eine gebührenpflichtige Verfügung.

² Der Regierungsrat kann zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen sowie eine Gebührenverordnung erlassen.

³ Er regelt insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Wohnungsnummerierung und der damit verbundenen erstmaligen Datenerhebung bei Eigentümern bzw. Eigentümerinnen, Liegenschaftsverwaltungen und Einwohnern und Einwohnerinnen.

⁴ Er kann die erstmalige Datenerhebung für die Zuordnung der Wohnungsnummern an die Schweizerische Post unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften delegieren.

Datenbekanntgabe

§ 30. Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz. Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

² Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen.

³ Sie tauscht die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form aus.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.